



Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches S9(7)BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung S9(1)BauGB**
(Die Zahlenwerte sind Beispiele)
- WA** Allgemeines Wohngebiet S4BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNVO
- I Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl SS16(2),17(1) und(2)BauNVO
- 0,8 Geschossflächenzahl SS16(2),17(1) und(2)BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B.S1(4), S16(5)BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen S9(1)2BauGB**
 - o offene Bauweise S22(1)BauNVO
 - o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - o Baugrenze S23BauNVO
- Verkehrsräume S9(1)11BauGB**
 - o Straßenverkehrsfläche S9(1)11BauGB
 - o Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
 - o Mit Geh-, (G)-, Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Bezugnahme siehe Eintragsbereich)
 - o der Stadt Hamm
 - o der Bürgermeisterei
 - o der Anlage
 - o der Stadtseite
 - o geplante Höhe in m über NN (z.B. Oberkante Fahrbahn oder Kanaldeckel) 69,00
- Maßnahmen, sowie Flächen für Maß-nahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft S9(1)20 BauGB**
 - o Erhaltung von Bäumen
 - o Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
 - o Fläche für die Abfallentsorgung und Versorgungsanlagen und -leitungen S9(1)14BauGB S9(1)13BauGB
 - o unterirdisch (Art der Anlagen/Leistungen siehe Eintragsbereich)
 - o Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen S9(1)24BauGB
 - o Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform
 - o Lärmpegelbereich
- Sonstige Festsetzungen S9(1)10BauGB**
 - o Sichtlinie / -bereiche (von der Bebauung freizuhalten)
- Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB**
 - o **Örtliche Bauvorschriften S86(1)BauONW**
 - SD Satteldach
 - ZD Zeltdach
 - Hauptfirstrichtung
 - ↘ Dachneigung, z.B. 30 °
 - o **Regelungen nach S172(1)BauGB**
 - o Umgrenzung von Erhaltungsbezirken
- Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)**
 - o Aufteilung des Straßenquerschnittes
 - o Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen
 - o vorhandene Höhe in m über NN (z.B. Oberkante Gelände, Straße oder Kanaldeckel) 69,00

I. Textliche Festsetzung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Allgemeine Wohngebiete 1 - 3 (WA 1 - 3) gemäß § 4 BauNVO
 - Die nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Ziffer 3: Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zulässig.
 - Die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Ziffer 3: Anlagen für Verwaltungen, Ziffer 4: Gartenbaubetriebe und Ziffer 5: Tankstellen sind gemäß § 1 (6) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - 1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 - 3 (WA 1 - 3) ist max. 1 Vollgeschoss zulässig. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,5 festgesetzt.
 2. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - In den Allgemeinen Wohngebieten 1 - 3 (WA 1 - 3) sind maximal zwei Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude zulässig.
 3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)
 - 3.1 Entlang des Wohnweges B darf die Oberkante des Erdgeschosses/Erstgeschosses der baulichen Anlagen von der jeweiligen Gebäudemitte ausgehend im rechten Winkel maximal 0,5 m über Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem Bezugspunkt. Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der Oberkante des Erdgeschosses/Erstgeschosses ist die Höhe der Straßeneckkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittellinie des Gebäudes. Die in der Planzeichnung festgesetzten Ausbauhöhen des Wohnweges B, Oberkante Fahrbahn, sind bindend. Eine geringfügige Anpassung (max. 25 cm) ist im Rahmen der Ausführungsplanung zulässig.
 - 3.2 Gemäß § 16 (3) BauNVO darf in dem Allgemeinen Wohngebiet 3 (WA 3) die Traulöhe (TH) von max. 5,00 m und die Firsthöhe (FH) von max. 10,0 m über Höhe der fertig erschließenden Verkehrsfläche (Oberkante Fahrbahn) nicht überschritten werden.
 - 3.3 In dem Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) sind Dremplis bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Die Dremplhöhe wird von der Flucht der Außenkante der Umfassungswände von der Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Dachhaut gemessen.
 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
 - 4.1. In den Allgemeinen Wohngebieten 2 - 3 (WA 2 - 3) sind Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO und Stellplätze, Carports und Garagen i. S. des § 12 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und/oder im seitlichen Grenzabstand zulässig.
 - 4.2. Stellplätze und ihre Zufahrten sind luft- und wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mindestens 25% Fuganteil, Rasengittersteine oder Schotterrasen) auszuführen.
 5. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 2 BauGB)
 - Der Erhalt des nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB geschützten Altbaubestand ist langfristig zu gewährleisten. An den zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind vor Realisierung der Baumaßnahmen zur vorbeugenden Anpassung an die neuen zu erwartenden Standortverhältnisse sowie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (Baum-) Kronenpflegeschnitte durchzuführen. (vgl. Hinweis 'Standortgerechte Heckenpflanzen').
 6. Flächen, die von ihrer Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 10 und 21 BauGB
 - Die festgesetzten Sichtwinkelbereiche sind von Sichtdämmen über 60 cm Höhe, bezogen auf die zugeordnete Fahrbahnoberkante, freizuhalten.
 7. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB II: maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lüftungsgewandten Seiten des Verkehrsweges Marker Dorfstraße die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 'Schallschutz im Hochbau' Ausg. Juli 2016 / Bezugsquelle: Baum-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.
- | Raumarten | erf. Schalldämmmaß (R w, res) des Außenbauteils in dB |
|---|---|
| Bettzimmer | 55 bis 60 |
| Aufenthaltsräume in Wohnungen, und ähnliches | 35 |
| Büroräume (1) und ähnliches | 30 |
| Übernachtungsräume in Sanatorien, Beherbergungsstätten, Umnähtsälen und ähnliches | 40 |
| Maßgeblicher Außenlärmpegel | 35 |
| erf. Schalldämmmaß (R w, res) des Außenbauteils in dB | 30 |
- 1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der vorstehende Aufgabenteil aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Bezug zum Innenraum hat, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind bei höherer der dritten angegebenen Festsetzung.

LPB I	55 bis 60	35	30	30
LPB II	61 bis 65	40	35	30

- 7.1 Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen Rollädenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauteil erreicht werden. Es sind Schall- und Kindersicherungen von Wänden, Dächern, Fenstern, Dachbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109.
- 7.2 Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen), die auf der zur Geräuschquelle zugewandten Gebäudeseite angeordnet werden, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z. B. durch schalldämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite) sicher gestellt werden.
- 7.3 Für die die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5dB(A) gemindert werden.
- 7.4 **Hinweise:** Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallnachweis abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschemissionen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens andere Beurteilungspiegel an den verschiedenen Fassaden ergeben.
- Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite der vorhandenen Lärmsituation Rechnung zu tragen.
- Hinweis in Bezug auf passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster): Der erforderliche Schallschutz stellt sich nur bei geschlossenen Fenstern ein. Für eine ausreichende Belüftung der Räume ist zu sorgen. Für besonders schutzbedürftige Räume, wie Schlaf- und Kinderzimmer, werden daher schalldämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich (gem. Anmerkung nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 [1], Teil 1, Abschnitt 1). Für sonstige Räume werden schalldämmte Lüftungseinrichtungen empfohlen.
8. Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Im Bereich des Wohnweges sind Einfriedungen entlang der Straßenverkehrsfläche ausgeschlossen. Sie sind soweit es sich um Vorgärten handelt, nur insoweit zulässig, als sie die Gebäudefluchten vorhandener oder geplanter Gebäude nicht überschreiten. Soweit Vorgärten an die Wohnwege grenzen, sind Einfriedungen nur in einem Abstand von max. 1,0 m zur Straßenverkehrsfläche zulässig. Die Grundstücke sind gegen die Straßenverkehrsfläche durch Sockelplatten bis 0,15 m Höhe abzugrenzen. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als standorttypische, einheimische Laubholz-Heckenpflanzungen (vgl. Pflanzliste 'Standortgerechte Heckenpflanzen') oder als Zäune in Verbindung mit Hecken oder dauerhaften Bepflanzungen zulässig.
2. In den Allgemeinen Wohngebieten 1 - 3 (WA 1 - 3) sind stehenden Dachgauben nur zulässig bis zu einer Höhe von 1,4 m und bis 50% der Gebäudehöhe. Die Dachgauben müssen mindestens 0,5 m hinter Fassadenvordkante zurücktreten.
3. Die Fassaden und die Dachflächen baulich zusammenhängender Gebäude und Baukörper sind in Farbe, Material und Neigung einheitlich auszuführen.
4. Die Dacheindeckung ist mit nicht glänzenden, blendenden bzw. reflektierenden Materialien auszuführen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solar- oder Photovoltaikanlagen) dürfen in die Dachflächen integriert werden.

Satzung gem. § 172 Abs. 1 BauGB - Erhaltung baulicher Anlagen

Das Allgemeine Wohngebiet 1 (WA 1) zwischen Sumpstraße und Marker Dorfstraße wird gemäß § 172 Abs. 1 BauGB als Erhaltungsgebiet bezeichnet. Dies resultiert aus der direkten Nachbarschaft zur Denkmalanlage Marker Dorfstraße 178 mit Nebengebäude, welche erhalten bleiben soll, weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist. Genehmigungen für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung der baulichen Anlage Marker Dorfstraße 178 können daher versagt bleiben.

III. Hinweise

- Denkmäler/Bodendenkmäler**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenk., d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelsteine aber auch Veränderungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverursacher/Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DStG NRW).
- Bergbau**
Das Plangebiet lag im Bereich von bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. BBodMG) mit der RAG Adlensgesellschaft, 44620 Heme, Kontakt aufzunehmen.
- Bereiche und Erlaubnisfelder**
Die vorliegenden Informationen sind der Begründung zu entnehmen. Für weitergehende Auskünfte ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund - oder der jeweilige Rechtsinhaber zuständig.

Methanausgasungen im Bereich III gemäß Methan-Potentialkarte der Stadt Hamm

Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenstoffgas auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abtiefenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplänen oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzeptionierarbeiten von Vor- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden. Konkretisiert diese Untersuchung ein Gefährdungspotential, sollte das Umweltamt informiert werden.

Kampfmittel
Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nicht ausgeschlossen werden. Generell ist bei allen Baugrundergriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände festgestellt werden oder eine außerordentliche Verletzung des Erdreichs zu bemerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (Telefon 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Telefon 02381/916-0 oder Notruf 110).

Bodenverunreinigungen
Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) (Landesbodenschutzgesetz) sind Bauherren und Bauherinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigungen, die bei der Baumaßnahme, Baugrunderforschungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381 / 17-7101, Fax 02381 / 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.

Bodenarbeiten
Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und § 18 BBodSchV und DIN 18915: Das Baugrund ist Grünland. Der Schutz des Mutterbodens ist zu beachten. Gemäß § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) kann, falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände festgestellt werden oder eine außerordentliche Verletzung des Erdreichs und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen. Die Entfernung des Oberbodens sollte während einer trockenen Witterungsperiode erfolgen um witterungsbedingte Verdichtung des Bodengulles durch Befahren und Umlagerung zu vermeiden (vorsorgender Bodenschutz).

Entwässerung
Unverschlusstes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen. Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, das zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Vorrichtung erhalten. Nach der statischen Abwasserabsetzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.

Die vorhandene Gewässerunterführung des Gewässers 206 wird entlang des geplanten Wohnwegs B und unter dem geplanten Wohnweg B hindurch verlängert.

Sicherungsmaßnahmen
Vor Baubeginn sind in den gekennzeichneten Bereichen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 an Einzelbäumen und Gehölzen vorzunehmen. Die Schutzmaßnahmen umfassen neben dem mechanischen Baumschutz auch eine ausreichende Bewässerung der Gehölze.

Antenschutz
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine antenschutzrechtliche Vorprüfung vom 13.06.2016. Bauherren sind für die Einhaltung der Vorschriften zum Antenschutz nach BNAntSchG verantwortlich.

Vermeidungsmaßnahmen:
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

DIN-Normen
Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können auch im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

Kontaktadressen
Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktdaten, (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand von Juli 2016.

Anlage - "Pflanzarten-Liste"

Die Pflanzlisten sind nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, sondern sie werden für alle Anlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes empfohlen. Sie sind auf die örtlichen Standortbedingungen und Gestaltungsanforderungen des Plangebietes abgestimmt. Bei der Gestaltung von Gärten- und Grünflächen kann aus folgenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Pflanzarten ausgewählt werden.

Pflanzarten-Liste; Standortgerechte Heckenpflanzen (heimische, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten)

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Zweignfliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Robuste
Ilex aquifolium	Hülse / Stachelpalme; strauchartig

(eingebürgerte, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten; bevorzugt im Vorgartenbereich)
Ligustrum vulgare 'Atrorivens' / Immergrüner Liguster; Immergrüne Heckenpflanze
Rosa rugosa (i.S.) / Apleurose (in Sorten)
Spiraea spec. (i.S.) / Spierstrauch (in Sorten)

Stadt Hamm
Gemarkung Braam-Ostwennemar
Flur 14
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan - Nr.02.069 - Sumpstraße - 1. (vereinfachte) Änderung

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) -in der gegenwärtig geltenden Fassung-

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 27.12.2016 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 31.12.2016 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen (Stand:06.2016) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 09.11.2016

gez. Deißler
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 27.10.2016

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätin

gez. Gniot
Städt. Baudirektor

gez. Dersen
Städt. Baudirektor

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 27.10.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Gniot
Städt. Baudirektor

Gemäß § 13 BauGB wurde der betroffenen Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.07. bis einschließlich 12.08.2016 bzw. vom 27.09. bis einschließlich 14.10.2016 sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 29.06. bis einschließlich 30.07.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hamm, 27.10.2016
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Gniot
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 26.10.2016 am 13.12.2016 als Satzung beschlossen.

Hamm, 09.01.2017
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 31.12.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 09.01.2017
Der Oberbürgermeister
i.A.
L.S. gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor

